Brünn, 9. Ny.

P. T.!

Soeben kaufe ich die Nr. 554/556 u. finde auf dem Titelblatte:

»Preis dieses Heftes
K 12 / čsl. K 6 / M/ 5

An der außerordentlichen . . . . . ist der Verlag nicht beteiligt.«

Daß der Verlag am Zuschlag beteiligt wäre, ist wohl nicht mehr notwendig, wenn er čsl. K 6 für K 12 dö. u. Mk. 5 für K 12 dö. übernimmt.

Er verkauft nun ein und dieselbe Nummer um K 12 in Deutschösterreich, in den andern Staaten für K 40·— Vierzig.

Bei dem Abonnements übernimmt der Verlag Mk. 30 mit K 50 statt mit K 240·— Zweihundertvierzig.

Ich glaube, daß dies mehr als Wucher ist u. bin fest überzeugt, daß Herr Karl Kraus in Unkenntnis dieses Vorgangs ist.

Hochachtend

~~Erhard Wiesberger~~
~~Brünn, Altbrünnergasse 7, I. St.~~

WIENER STADTBIBLIOTHEK

K. K. PRIV.

GISELA-VEREIN

LEBENS- UND AUSSTEUER-VERSICHERUNGSANSTALT

auf Gegenseitigkeit

unter dem Protektorate Ihrer k. u. k. Hoheit der Durchlauchtigsten Frau ERZHERZOGIN GISELA

Ort und Datum des Poststempels.

Euer Wohlgeboren!

Da uns Ihre am ***1. dieses Monats fällig gewesene Prämienrate*** *bisher nicht zugekommen ist, bitten wir um deren gef.* ***sofortige Einsendung.*** *Gleichzeitig ersuchen wir Euer Wohlgeboren in Zukunft* ***die Zahlungstermine pünktlich einzuhalten.***

Hochachtungsvoll

K. k. priv.

Gisela-Verein

Lebens- und Aussteuer-Versicherungsanstalt

auf Gegenseitigkeit.

Bei Mitteilungen und Geldsendungen wolle man stets die Polizzen-Nummer angeben.

Nr. 3232. XII.-12. J. & S.

Wien, 14. Dez.

Herrn ~~Erhard Wiesberger~~

Brünn.

Die Dummheit Ihres Briefes entkleidet ihn seines beleidigenden Charakters und würde jedenfalls in einem Strafprozeß als mildernder Umstand sehr wesentlich in Betracht kommen. Trotzdem möchten wir ~~Ihn~~ ohneweiters anstrengen, wenn nicht der Tatort im Ausland läge und somit nebst den daraus resultierenden Schwierigkeiten der Valuta auch den aus diesen wieder entspringenden Frechheiten schwer beizukommen wäre. So profitieren Sie doch von der Ungerechtigkeit des Friedens von St. Germain, indem es ihnen zwar nicht gelingt, ein Heft der Fackel, das in Deutschösterreich nur 12 Kronen kostet, um 2 čsl. Kronen zu kaufen — eine Enttäuschung, die Sie auf die wucherische Absicht des Verlags der Fackel zurückführen —, aber doch wenigstens so, daß diese Auffassung ungesühnt bleibt. Wir wollen Ihnen aber nicht verhehlen, daß wir gern bereit sind, Ihnen Gelegenheit zu geben, sie vor einem Wiener Gericht geltend zu machen, und schlagen Ihnen zu diesem Behufe vor, Ihren Brief noch einmal zu schreiben und in Wien aufgeben zu lassen. Wir nehmen an, daß Ihr Rechtsgefühl und Ihre hochmoralische Absicht, einen flagranten, ja auf dem Titelblatt einer Zeitschrift affichierten Fall von Wucher zu enthüllen, die Reise nach Wien nicht scheuen lassen wird, während uns doch kaum zugemutet werden kann, uns gegen einen solchen Vorwurf in Brünn zu verteidigen. Schon heute aber wollen wir Ihnen, ohne dem Ausgang dieser Verhandlung vorzugreifen, deren sachliches Ergebnis mitteilen: es würde bewiesen werden, daß jenes Heft nicht den Tschechoslowaken zu teuer, sondern den Deutschösterreichern zu billig verkauft wurde und daß der mit Recht anzusprechende Preis čsl. K 6 = K 36 ist. Ihr törichter Hinweis auf das andersgeartete Mißverhältnis ~~bei der Vorausbezahlung~~ würde Ihnen aus dem Grunde wenig helfen, weil es sich hier evidenter Weise überhaupt um keine valutarische Berechnung, sondern nur um die allgemeine Mitteilung der aus Gründen der Expedition so und so festgesetzten ~~Guthaben~~ handelt, die natürlich gemäß dem auf dem Titelblatt für das Einzelheft festgesetzten Preis verrechnet werden. Es ist übrigens durchaus löblich, daß Sie hier die Auslandsvaluta als die rechtmäßige und für die inländischen Bezieher eine fast fünfmal so hohe Bezahlung anerkennen.

Brünn.

An die Kassa des k. k. priv. Gisela-Vereines

Direktions-Nr. .....

Kronen ..... Heller ....

Brünn, am ..... 191 ....

Kronen ═══════════

Für Inkasso-Provision ..... % de *K* ..... pro ..... 191 ....

an ..... in .....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Zur Auszahlung angewiesen:

Der Direktor: .....

Der Kontrollor: .....

Obigen Betrag $\frac{\text{erlegt}}{\text{erhalten}}$ zu haben, bescheinigt:

.....

Form 113. Br 1000 I-13. J. & S.

Bliebe noch übrig, Sie ~~darüber zu beruhigen~~, daß Herr Karl Kraus ~~tatsächlich von diesen~~ preistreiberischen Vorgängen ~~unterrichtet~~ ist, zwar nicht, weil er sich dafür interessiert oder darauf Einfluß nimmt, aber weil sie ihm als Leser der Fackel unmöglich entgehen konnten. Wir machen Ihnen gern das Zugeständnis, daß wir Ihre Schmähung als eine im allgemeinen Interesse der Brünner erfolgte Handlung auffassen, da Sie selbst sich ja für die Überhaltung beim Ankauf der Fackel durch ungenügende Frankierung Ihres Schreibens wenigstens teilweise schon schadlos gehalten und uns einer gerechten Strafe zugeführt haben. Indes, alles in allem möchten wir Ihnen doch sagen, daß wir Ihre Anklage zwar für eine Frechheit, aber schon Ihre Beschwerde für einen Beweis jener ausländischen Tüchtigkeit halten, die folgerichtig verlangt, jenes Heft der Fackel in Zürich um 20 Cts. zu kriegen und die sich nicht einmal mehr anstrengt, ~~in Österreich~~ billig einzukaufen, sondern im Lande bleiben und sich redlich von unserer Valuta nähren möchte.

Der Verlag der Fackel.

Form 113. Br 1000 1-13. J. & S.

„Maweg"

MASCHINEN- UND WERKZEUG-
HANDELSGESELLSCHAFT
M. B. H.

WIEN.

BÜRO: I., BABENBERGERSTR. 7. FERNSPRECHER NR
WERKSTÄTTE: XVI., ALBRECHT KREITHGASSE 15.

DRAHTANSCHRIFT: MAWEG WIEN.

BETRIFFT:

Wien, 14. Dez.

Herrn . . . . .

Brünn.

Die Dummheit Ihres Briefes entkleidet ihn seines beleidigenden Charakters und würde jedenfalls in einem Strafprozeß als mildernder Umstand sehr wesentlich in Betracht kommen. Trotzdem möchten wir einen solchen ohneweiters anstrengen, wenn nicht der Tatort im Ausland läge und somit nebst den daraus resultierenden Schwierigkeiten der Valuta auch den aus diesen wieder entspringenden Frechheiten schwer beizukommen wäre. So profitieren Sie doch von der Ungerechtigkeit des Friedens von St. Germain, indem es Ihnen zwar nicht gelingt, ein Heft der Fackel, das in Deutschösterreich nur 12 Kronen kostet, um 2 čsl. Kronen zu kaufen — eine Enttäuschung, die Sie auf die wucherische Absicht des Verlags der Fackel zurückführen —, aber doch wenigstens so, daß diese Auffassung ungesühnt bleibt. Wir wollen Ihnen aber nicht verhehlen, daß wir gern bereit sind, Ihnen Gelegenheit zu geben, sie vor einem Wiener Gericht geltend zu machen, und schlagen Ihnen zu diesem Behufe vor, Ihren Brief noch einmal zu schreiben und in Wien aufgeben zu lassen. Wir nehmen an, daß Ihr Rechtsgefühl und Ihre hochmoralische Absicht, einen flagranten, ja auf dem Titelblatt einer Zeitschrift affichierten Fall von Wucher zu enthüllen, Sie die Reise nach Wien nicht scheuen lassen wird, während uns doch kaum zugemutet werden kann, uns gegen einen solchen Vorwurf in Brünn zu verteidigen. Schon heute aber wollen wir Ihnen, ohne dem Ausgang dieser Verhandlung vorzugreifen, deren sachliches Ergebnis mitteilen: es würde bewiesen werden, daß jenes Heft nicht den Tschechoslowaken zu teuer, sondern den Deutschösterreichern zu billig verkauft wurde und daß der mit Recht anzusprechende Preis čsl. K 6 = K 36 ist. Ihr törichter Hinweis auf das andersgeartete Mißverhältnis beim »Abonnement« würde Ihnen aus dem Grunde wenig helfen, weil es sich hier evidenter Weise überhaupt um keine valutarische Berechnung, sondern nur um die allgemeine Mitteilung der aus Gründen der Expedition so und so festgesetzten Mindestvorausbezahlungen handelt, die beliebig überschritten werden können und natürlich gemäß den auf dem Titelblatt für das Einzelheft festgesetzten Preisen in der entsprechenden Valuta verrechnet werden. Es ist übrigens durchaus löblich, daß Sie hier die Auslandsvaluta als die rechtmäßige und für die inländischen Bezieher eine fast fünfmal so hohe Bezahlung anerkennen.

Bliebe noch übrig, Sie in Ihrer Überzeugung zu erschüttern, daß Herr Karl Kraus in Unkenntnis dieser preistreiberischen Vorgänge ist, er hat von ihnen schon vor Ihrem Sehreiben Wind bekommen, ~~unterrichtet ist~~, zwar nicht, weil er sich dafür interessiert oder darauf Einfluß nimmt, aber weil sie ihm als Leser der Fackel unmöglich entgehen konnten. Wir machen Ihnen gern das Zugeständnis, daß wir Ihre Schmähung als eine im allgemeinen Interesse der Brünner erfolgte Handlung auffassen, da Sie selbst sich ja für die Überhaltung beim Ankauf der Fackel durch ungenügende Frankierung Ihres Schreibens wenigstens teilweise ~~schon~~ schadlos gehalten und uns einer gerechten Strafe zugeführt haben. Indes, alles in allem möchten wir Ihnen doch sagen, daß wir Ihre Anklage zwar für eine grenzenlose Frechheit, aber schon Ihre Beschwerde für einen Beweis jener ausländischen Tüchtigkeit halten, die weil alles daheim teurer geworden ist, wenigstens die österreichischen Erzeugnisse preiswert erstehen will, die folgerichtig verlangt, jenes Heft der Fackel in Zürich um 15 Cts. zu kriegen, und die sich nicht einmal mehr anstrengt, bei uns billig einzukaufen, sondern im Lande bleiben und sich redlich von unserer Valuta nähren möchte.

Der Verlag der Fackel.

Wien, am ..... 191 .....

Lieferschein

für Herrn / Frau .....

.....

.....

..... Bez., ...

.....

Belieben zu empfangen:

.....

.....

.....

Nähmaschinen-Versandhaus :: **STRAUSS**
VII. SIEBENSTERNGASSE 13
Ecke Stiftgasse

Wien, am ..... 191 .....

Gegenschein

An das **Nähmaschinen-Versandhaus STRAUSS**
VII. SIEBENSTERNGASSE 13

Ich bestätige hiermit den richtigen Empfang der von mir zur Probe bestellten

WERTHEIM-NÄHMASCHINE

.....

.....

.....

die bis zur vollständigen Begleichung Ihr Eigentum bleibt.

Unterricht: .....

Alte Maschine: .....

Anmerkung: .....

Unterschrift:

.....